

Brüssel, den 22. Juli 2003

EU-Kommission nimmt Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht an ("Rom II")

Die Europäische Kommission hat heute einen Verordnungsvorschlag zur Harmonisierung des auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendenden Rechts ("Rom II") angenommen. Dieser Vorschlag ist Teil der auf EU-Ebene laufenden Arbeiten, die die Schaffung eines echten Raums der Freiheit und des Rechts in Europa zum Ziel haben. Es gilt, dafür zu sorgen, dass die Gerichte der Mitgliedstaaten in grenzübergreifenden Rechtsstreitigkeiten wegen eines außervertraglichen Schuldverhältnisses dasselbe Recht anwenden und so die gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in der Europäischen Union erleichtern. Die von der Kommission vorgeschlagenen Regeln gewähren sowohl einen angemessenen Interessenausgleich zwischen den verschiedenen in eine grenzübergreifende Rechtsstreitigkeit verwickelte Parteien als auch die Anwendung eines Rechts, das enge Verbindungen mit dem Sachverhalt aufweist.

"Ich freue mich, dass dieser Vorschlag, der alle Bürger und Unternehmen der Europäischen Union angeht, endlich angenommen werden konnte," erklärte der für Justiz und Inneres zuständige EU-Kommissar Antonio Vitorino. "Ein echter europäischer Rechtsraum ist nicht möglich, wenn Streitigkeiten in einem so wichtigen Rechtsbereich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat nur auf Grund des angerufenen Gerichts völlig unterschiedlich entschieden würden."

Der Verordnungsvorschlag regelt insbesondere Fragen im Zusammenhang mit der zivilrechtlichen Haftung für Schäden Dritter, insbesondere bei Unfällen: z. B. Haftung für Verkehrsunfälle, für fehlerhafte Produkte oder Haftung wegen Verletzung der Persönlichkeitsrechte. Streitigkeiten dieser Art dürften mit der Ausweitung der Handelsbeziehungen und der wachsenden Mobilität von Personen und Unternehmen innerhalb der Europäischen Union weiter zunehmen. Die Mitgliedstaaten verfügen derzeit aber noch nicht über gemeinsame Vorschriften zur Bestimmung des auf außervertragliche Schuldverhältnisse anwendbaren Rechts, so dass jedes Gericht sein eigenes innerstaatliches Recht anwendet. Es besteht somit die Gefahr, dass sich der Ausgang eines Rechtsstreits von einem Mitgliedstaat zum anderen deutlich unterscheiden kann, wodurch die Streitparteien zum "Forum shopping" verleitet werden könnten, d. h. dass sie das Gericht anrufen, das das für sie günstigste Recht anwendet.

Die von der Kommission vorgeschlagenen Kollisionsnormen gewähren einen angemessenen Interessenausgleich zwischen dem mutmasslichen Schädiger und dem Geschädigten. Die Grundregel führt im Prinzip zur Anwendung des Rechts des Staates, in dem der Schaden eingetreten ist und trägt somit den berechtigten Erwartungen des Geschädigten Rechnung, der gerade bei einem Unfall keinerlei Initiative ergriffen hat, um mit dem Schädiger in Kontakt zu treten. Der Verordnungsvorschlag enthält darüber hinaus Sonderregeln für Bereiche, in denen die Grundregel eben nicht zu einem angemessenen Interessenausgleich führt. Die von der Kommission vorgeschlagenen Regeln, die übrigens den jüngsten Entwicklungen im Kollisionsrecht der Mitgliedstaaten entsprechen, führen überdies zur Anwendung eines Rechts, das eine enge Verbindung mit dem Sachverhalt aufweist und die Rechtssicherheit stärkt: Mehrere Mitgliedstaaten haben in der Tat ihre Kollisionsnormen nicht kodifiziert, so dass diese sich allein aus der dem allgemeinen Publikum kaum bekannten Rechtsprechung ergeben. Der vorliegende Verordnungsvorschlag fördert somit die Transparenz und die Berechenbarkeit der gerichtlichen Lösungen.

Die internationale Zuständigkeit der Gerichte und die Anerkennung und Vollstreckung von in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen sind in der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen geregelt, die sowohl für vertragliche als auch für außervertragliche Schuldverhältnisse gilt. Das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht ist bereits durch das Übereinkommen von Rom aus dem Jahr 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht harmonisiert worden¹. Mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag wird jetzt die Harmonisierung der für zivil- und handelsrechtliche Schuldverhältnisse geltenden Regeln des Internationalen Privatrechts innerhalb der Europäischen Union abgeschlossen.

Dem Vorschlag ging eine umfassende öffentliche Debatte voraus mit einer schriftlichen Konsultation im Jahr 2002 zu einem Vorentwurf und einer öffentlichen Anhörung in Brüssel im Januar dieses Jahres. Die sehr zahlreichen Konsultationsbeiträge und Kommentare wurden im endgültigen Verordnungsvorschlag der Kommission gebührend berücksichtigt.

Website der GD JAI : http://europa.eu.int/comm/justice_home/ein/

¹ Am 14. Januar 2003 hat die Kommission ein Grünbuch über die Umwandlung des Übereinkommens von Rom aus dem Jahr 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht in ein Gemeinschaftsinstrument sowie über seine Aktualisierung angenommen (KOM (2002) 654 endg.).